

1

CCII.

Instruction für einen landschaftlichen Defensions-Ober-Kommissär, wie nämlich ein solcher im Süden, und einer im Norden zu bestehen hat, wenn die Landesdefension im südlichen und nördlichen Tyrol nothwendig wird. 1799. (Als Beilage C nachfolgende „Instruction“.)

Fol. Innsbruck 1799.

— — für die Tiroler Landesschützen-Compagnien.

Fol. Innsbruck 1799.